

100.2016.159U
MUT/KUN/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 4. April 2017

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichter Müller
Gerichtsschreiberin Kummler

1. **A.** _____
2. **B.** _____
 wohnhaft Philippinen, gesetzlich vertreten durch seine Mutter
 A. _____
 beide vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Familiennachzug; nachträglicher Nachzug des Sohnes durch
eine Ausländerin mit Aufenthaltsbewilligung (Entscheid der Polizei- und
Militärdirektion des Kantons Bern vom 25. April 2016; BD 263/15)



Sachverhalt:

A.

Die philippinische Staatsangehörige A._____ (geb. ... 1977) reiste am 30. Dezember 2002 in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die am 24. März 2003 mit einem Schweizer Bürger geschlossene Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Die Ehe, aus der am ... 2003 die gemeinsame Tochter C._____ hervorging, wurde am 3. Dezember 2009 geschieden. Am 2. Februar 2012 heiratete A._____ den Schweizer D._____. Sie hat auf den Philippinen zwei weitere Kinder, E._____ (geb. ... 1996) und B._____ (geb. ... 1999), welche nach ihrem Wegzug in die Schweiz bei der Grossmutter mütterlicherseits verblieben. Nachdem sie für diese beiden Kinder bereits am 20. Januar 2006 ein Familiennachzugsgesuch gestellt, dieses dann aber aufgrund der damaligen ehelichen Situation wieder zurückgezogen hatte, reichte sie am 23. April 2012 für die Tochter E._____ erneut ein Gesuch ein. Dieses wurde am 15. Oktober 2012 wegen ungenügender finanzieller Mittel abgewiesen. Am 6. August 2013 reichte sie ein – wiederum auf die Tochter beschränktes – drittes Familiennachzugsgesuch ein. Nach dessen Gutheissung am 18. November 2013 reiste E._____ am 12. Dezember 2013 in die Schweiz ein. Am 22. September 2014 stellte B._____ auf der Schweizer Botschaft in Manila ein Gesuch um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt in der Schweiz zwecks Familiennachzugs. Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 stellte das Amt für Migration und Personenstand (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Gesuchsabweisung in Aussicht. A._____ hielt in der Folge am Nachzugsgesuch fest. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2015 wies der MIDI das Gesuch ab.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 19. November 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese beteiligte B._____ als notwendige Partei am Verfahren. Mit Entscheidung vom 25. April 2016 wies sie das Rechtsmittel ab.

C.

Hiergegen haben A. _____ und B. _____ am 26. Mai 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheidung sei aufzuheben und der Familiennachzug sei zu bewilligen.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 17. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig ist, ob die Verweigerung des Nachzugs des Sohnes der Beschwerdeführerin rechtmässig ist.

2.1 Die Beschwerdeführerin ist mit einem Schweizer Bürger verheiratet und lebt mit diesem zusammen (vgl. Akten MIDI 3B pag. 97 ff.), weshalb

sie gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung und damit ein gefestigtes Aufenthaltsrecht hat. Der Familiennachzug durch eine ausländische Person mit Aufenthaltsbewilligung ist in Art. 44 AuG geregelt. Diese Bestimmung vermittelt für sich genommen keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Vielmehr bleibt hier die Bewilligungserteilung – auch wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind – im fremdenpolizeilichen Ermessen (vgl. BGE 137 I 284 E. 1.2; BGer 2C_60/2017 vom 30.1.2017 E. 1.2, 2C_281/2016 vom 5.4.2016 E. 2.2).

2.2 Die ausländische Person kann sich für den Familiennachzug allerdings auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) berufen, wenn sie – wie hier – über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt und die familiären Beziehungen tatsächlich gelebt werden (vgl. BGE 137 I 284 E. 1.3, 136 II 65 E. 1.3). Gestützt auf diese Bestimmungen besteht nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf Nachzug eines Kindes einer aufenthaltsberechtigten Ausländerin bzw. eines aufenthaltsberechtigten Ausländers, wenn die ausländische Person mit ihrem Kind zusammenleben will (vgl. Art. 44 Bst. a AuG), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden (vgl. Art. 44 Bst. b AuG) und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. Art. 44 Bst. c AuG; vgl. etwa BGer 2C_176/2015 vom 27.8.2015 E. 2.1). Nach Art. 47 Abs. 1 AuG muss der Anspruch auf Familiennachzug innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden (Satz 1); Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von aufenthaltsberechtigten Personen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG). Sie beginnen allerdings erst mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist (Art. 126 Abs. 3 AuG). Wurde der Nachzug innert der Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG beantragt, so ist er zu bewilligen, wenn gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG kein Rechtsmissbrauch und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG gegeben sind, die nachziehenden Eltern das Sorgerecht haben und das Kindeswohl

dem Nachzug nicht entgegensteht (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.7 f. [Pra 99/2010 Nr. 70]; BGer 2C_578/2012 vom 22.2.2013 E. 4.1 f., 2C_174/2012 vom 22.10.2012 E. 2). Ein nachträglicher Familiennachzug wird hingegen nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG).

2.3 Es ist unbestritten, dass die auf den Beschwerdeführer anwendbare Frist von zwölf Monaten für die Einreichung eines Gesuchs um Familiennachzug nicht eingehalten worden ist und daher einzig ein nachträglicher Familiennachzug zur Diskussion steht (vgl. zur Fristberechnung etwa BGer 2C_767/2015 vom 19.2.2016 E. 4.2). Weiter steht nicht in Frage, dass die familiären Beziehungen der Beschwerdeführerin zu ihrem Sohn im Rahmen des Möglichen tatsächlich gelebt werden und eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; die Beschwerdeführerin ist ausserdem nicht (mehr) auf Sozialhilfe angewiesen (vgl. Akten MIDI 3B pag 132, 150 ff. und 168). Es ist zwar unklar, ob die Beschwerdeführerin über das alleinige Sorgerecht über ihren Sohn verfügt; diese Frage kann indes – wie bereits vor der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 2c) – mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

2.4 Wichtige familiäre Gründe nach Art. 47 Abs. 4 AuG liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Entgegen dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr der Würdigung aller erheblichen Umstände im Einzelfall. Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Frist muss

nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG aber so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (vgl. etwa BGer 2C_771/2015 vom 5.10.2015 E. 2.1, 2C_449/2015 vom 4.8.2015 E. 4.2, 2C_29/2014 vom 10.11.2014 E.3.1, je mit weiteren Hinweisen).

2.5 Ein wichtiger Grund ist zu bejahen, wenn die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland beispielsweise wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist. Praxisgemäss liegen indes keine wichtigen familiären Gründe vor, wenn im Heimatland alternative Pflegemöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen als eine Übersiedlung in die Schweiz, weil dadurch vermieden werden kann, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und dem ihnen vertrauten Beziehungsnetz gerissen werden (vgl. BGer 2C_182/2016 vom 11.11.2016 E. 2.2, 2C_363/2016 vom 25.8.2016 E. 2.5; VGE 2015/261 vom 6.4.2016 E. 3.2, je mit zahlreichen weiteren Hinweisen). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.2 und E. 2.3.1; BGer 2C_363/2016 vom 25.8.2016 E. 2.5, 2C_767/2015 vom 19.2.2016 E. 5.1.2 mit zahlreichen Hinweisen). Zu prüfen ist somit stets auch, ob im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist (vgl. etwa BGer 2C_781/2015 vom 1.4.2016 E. 4.2).

3.

3.1 Der am ... 1999 geborene Beschwerdeführer war bei Einreichung des Gesuchs über 15-jährig; im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids stand er wenige Tage vor seinem 17. Geburtstag (vgl. vorne Bst. A und B). In diesem Alter ist der Ablösungsprozess der Kinder vom Elternhaus regelmässig weit fortgeschritten. Jugendliche sind in der Lage, tägliche Verrichtungen selbständig wahrzunehmen; eine gewisse Betreuung namentlich

in schwierigen Lebenssituation erscheint zwar weiterhin nötig, diese kann jedoch auch durch die Eltern von der Schweiz aus, im Heimatland wohnhafte Familienmitglieder oder Dritte gewährleistet werden (vgl. BGER 2C_449/2015 vom 4.8.2015 E. 4.3; VGE 2015/261 vom 6.4.2016 E. 4.4). Die Beschwerdeführenden bringen zwar vor, der Beschwerdeführer befinde sich in einem unterernährten Zustand und leide an unbekanntem Herzproblemen; er könne daher nicht für sich selber sorgen (vgl. Beschwerde S. 5; ärztliche Bescheinigung vom 6.11.2015 [Akten POM pag. 21 f.]). Wie nachfolgend darzulegen ist (vgl. E. 3.3), sind aber namentlich die Gründe für die Unterernährung unklar. Aus den geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen lässt sich damit nicht schliessen, dass B._____ nicht ein seinem Alter entsprechendes Mass an Eigenständigkeit erreicht hätte; dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Von einer solchen Situation ist denn auch nicht auszugehen, zumal es aufgrund der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG an den Beschwerdeführenden wäre, eine von der Norm abweichende Entwicklung darzutun und entsprechend zu belegen (vgl. auch Art. 20 VRPG; BVR 2015 S. 391 E. 5.5; VGE 2013/430 vom 13.1.2015 E. 3.3.2).

3.2 Gemäss dem Arztzeugnis vom 9. Juni 2015 leidet die heute 60-jährige Grossmutter mütterlicherseits, bei welcher B._____ nach dem Wegzug der Beschwerdeführerin in die Schweiz zusammen mit seiner Schwester verblieben ist, unter Bluthochdruck und Koronarinsuffizienz (vgl. Akten MIDI 3B pag. 166). Sie sei zur Behandlung in einem Fitnessprogramm und solle stressreiche Aktivitäten vermeiden; die Betreuung ihres 16-jährigen Enkels sei ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Zwar dürfte die Grossmutter tatsächlich gesundheitlich angeschlagen sein. Angesichts des stichwortartigen, nicht näher begründeten Arztzeugnisses sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden Ausmass und Auswirkungen der gesundheitlichen Probleme jedoch unklar und steht namentlich nicht fest, dass die Grossmutter nicht zeitweise Anspruchsperson für B._____ sein und diesen damit altersgerecht betreuen kann. Die Beschwerdeführenden weisen zwar mit Schreiben vom 14. Januar 2015 darauf hin, dass sich die Grossmutter mittlerweile kaum noch um B._____ kümmern könne; ihr Gesundheitszustand sei nach dem Tod des Vaters der Beschwerdeführerin auch der Grund für die Übersiedelung der Tochter

E._____ in die Schweiz gewesen (vgl. Akten MIDI 3B pag. 141). Im Antrag des Beschwerdeführers vom 22. September 2014 für die Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt in der Schweiz werden als Grund für den Familiennachzug aber ausschliesslich die Vereinigung der Familie sowie Ausbildungszwecke angegeben (vgl. Akten MIDI 3B pag. 81 ff.). Sodann war auch bei den 2012 und 2013 für die Tochter gestellten Familiennachzugsgesuchen noch keine Rede davon, dass die Grossmutter zu einer altersgerechten Betreuung ihrer Enkelkinder nicht mehr in der Lage wäre. Es wurde ausschliesslich auf den Wunsch verwiesen, die Familie zu vereinen; ausserdem wurden hinsichtlich der Tochter schulische und berufliche Zukunftspläne vorgebracht (vgl. Akten MIDI 3C pag. 52 ff., 60 und 66). Dass sich das Nachzugsgesuch nur auf E._____ beschränkte, wurde damit begründet, dass B._____ zunächst die Grundschule auf den Philippinen abschliessen wolle (vgl. Akten MIDI 3C pag. 134). Mit der POM (E. 3c) erscheint bei dieser Ausgangslage durchaus denkbar, dass für den beantragten Familiennachzug nicht der Gesundheitszustand der Grossmutter, sondern vielmehr andere, hier nicht weiter massgebliche Gründe im Vordergrund stehen. Jedenfalls kann bei den vorliegenden Gegebenheiten nicht als erstellt gelten, dass es der Grossmutter wegen ihres Alters und der gesundheitlichen Probleme nicht mehr möglich sein soll, den Enkel bis zu dessen unmittelbar bevorstehenden Volljährigkeit im erforderlichen (reduzierten) Mass zu betreuen. Es wäre insoweit an den Beschwerdeführenden, die vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit entsprechenden Belegen, insbesondere detaillierten Arztberichten, zu substantiieren. Auf weitere Beweismassnahmen kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Inwiefern es sich beim eingereichten Arztzeugnis um ein Gefälligkeitszeugnis handeln könnte, wie die POM in Betracht gezogen hat, kann offenbleiben.

3.3 Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf den Gesundheitszustand von B._____ selber: Gemäss der vor der POM erstmals eingereichten ärztlichen Bescheinigung vom 6. November 2015 (Akten POM pag. 21 f.) leidet dieser an chronischer leichter Ermüdbarkeit und gelegentlichen Schmerzen in der Brust. Er befinde sich mit einem Körpergewicht von 47 kg und einer Körpergrösse von 177 cm in einem schlechten Ernährungszustand; ausserdem seien akzentuierte Herzgeräusche festgestellt

worden, weswegen er an einen Kardiologen überwiesen werde. Wie die POM im Ergebnis zutreffend gewürdigt hat (E. 3e), lässt sich daraus aber nicht auf eine mangelnde Betreuung durch die Grossmutter schliessen (vgl. Beschwerde S. 5): Die Ursachen der Unterernährung gehen aus dem eingereichten Arztzeugnis nicht hervor und auch die Beschwerdeführenden selber äussern sich nicht weiter dazu. Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass die Unterernährung von B._____ auf eine allgemeine Vernachlässigung durch die Grossmutter zurückzuführen wäre. Für den Ernährungszustand des Beschwerdeführers sind zudem auch nicht etwa finanzielle Gründe ursächlich; die Beschwerdeführerin unterstützt ihren Sohn nach eigenen Angaben mit Fr. 1'500.-- pro Monat (vgl. Akten MIDI 3B pag. 110). Im Übrigen bezeichnete die Beschwerdeführerin B._____ in der schriftlichen Begründung des Familiennachzugsgesuchs im Januar 2015 noch als gesund; dass die – bereits damals beanstandete – Betreuungssituation im Heimatland mit gesundheitlichen Nachteilen für den Beschwerdeführer einherginge, stand nicht zur Diskussion (vgl. Akten MIDI 3B pag. 141). Wie die POM zutreffend festhielt und die Beschwerdeführenden nicht bestreiten, befindet sich B._____ derzeit aber in medizinischer Behandlung. Sein Hausarzt weist zwar in der erwähnten ärztlichen Bescheinigung ohne nähere Begründung darauf hin, dass die Mutter für die weitere ärztliche Behandlung von B._____ verantwortlich sei, und empfiehlt eine möglichst baldige Einreise zu dieser in die Schweiz. Es liegen jedoch – wie bereits vor der POM – keine Anhaltspunkte dafür vor, dass B._____ im Heimatland keine ausreichende medizinische Behandlung erhalten würde bzw. die Anwesenheit der (bereits vor vielen Jahren weggezogenen) Mutter aus medizinischer Sicht zwingend erforderlich wäre; die Beschwerdeführenden selber machen dies denn auch nicht substantiiert geltend. Insoweit ergibt sich für die Grossmutter bei der Betreuung ihres Enkels angesichts dessen Gesundheitszustands keine wesentliche Zusatzbelastung. Die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden von B._____ begründen ausserdem auch für sich allein keinen wichtigen Grund für dessen Übersiedelung in die Schweiz.

3.4 Mit der POM (angefochtener Entscheid E. 3g) ist ausserdem davon auszugehen, dass auf den Philippinen hinreichende Betreuungsalternativen

bestehen: Angesichts des fortgeschrittenen jugendlichen Alters und der entsprechenden Selbständigkeit B._____ kann die Mutter von der Schweiz aus nicht nur finanzielle Unterstützung leisten, sondern auch einen wesentlichen Teil der Betreuungsaufgaben übernehmen und B._____ in schwierigen Lebenssituationen unterstützen. Sie reist nach eigenen Angaben bereits heute alle zwei Jahre für vier Wochen auf die Philippinen (vgl. Akten MIDI 3B pag. 110); nebst (gegenseitigen) Besuchen stehen zudem auch die herkömmlichen Kommunikationsmittel zur Verfügung. Es leben sodann auf den Philippinen der Bruder und die Schwester der Beschwerdeführerin; Letztere wohnte jedenfalls bis vor kurzem ebenfalls im Haushalt der Grossmutter und hat nach eigenen Angaben zusammen mit dieser die Vormundschaft über den Beschwerdeführer inne (vgl. Akten MIDI 3B pag. 110 und 141; Akten POM pag. 23). Insbesondere hinsichtlich dieser Tante von B._____ ist nicht ersichtlich, weshalb sie dem Neffen nicht die nötige Unterstützung sollte geben können, selbst wenn sie mittlerweile verheiratet ist und allenfalls eine eigene Familie hat (vgl. VGE 2015/214 vom 7.1.2016 E. 4.1, 2013/430 vom 13.1.2015 E. 3.3.3, 2013/178 vom 2.12.2013 E. 4.3.2 [bestätigt durch BGer 2C_17/2014 vom 28.10.2014]). Die POM weist schliesslich auch zu Recht darauf hin, dass sogar eine bezahlte Betreuung für B._____ angesichts seines Alters ohne weiteres zumutbar wäre, zumal er den Kontakt mit den bisherigen Bezugspersonen auch in diesem Rahmen weiterhin pflegen könnte (vgl. hierzu etwa BGer 2C_578/2012 vom 22.2.2013 E. 5.3; VGE 2013/430 vom 13.1.2015 E. 3.3.3, 2013/178 vom 2.12.2013 E. 4.3.3 [bestätigt durch BGer 2C_17/2014 vom 28.10.2014]). Die POM hätte diese alternativen Betreuungsmöglichkeiten nicht weiter konkretisieren müssen (vgl. Beschwerde S. 5); es wäre im Gegenteil im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht an den Beschwerdeführenden, aufzuzeigen, dass trotz entsprechendem Wille und ernsthaften Bemühungen ihrerseits keine (externen) Betreuungsmöglichkeiten in Betracht fallen. Mit der Vorinstanz ist damit eine dem fortgeschrittenen jugendlichen Alter von B._____ entsprechende alternative Betreuung als möglich und zumutbar zu betrachten.

3.5 Mit der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 3c und 4) ist schliesslich auf eine erhebliche Integrationsproblematik zu schliessen: B._____ ist auf den Philippinen aufgewachsen und hat dort seine ge-

samte obligatorische Schulzeit durchlaufen. Er hat in seiner Heimat weder mit Sprachschwierigkeiten noch ungewohnten kulturellen Verhältnissen zu kämpfen. Zur Schweiz hat er demgegenüber mit Ausnahme zu seiner Mutter und den hier lebenden (Halb-)Schwestern unbestrittenermassen keine Verbindung. Er war noch nie hier zu Besuch und verfügt über keinerlei Deutschkenntnisse (vgl. Akten MIDI 3B pag. 110 und 139 ff.). Dass B._____ in der Schweiz erfolgreich eine Ausbildung absolvieren und sich hier integrieren könnte, erscheint unter diesen Umständen kaum realistisch. Es ist denn auch weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen worden wären; konkrete Pläne liegen nicht vor. Es sind mit der Vorinstanz damit nicht zu vernachlässigende Integrationsschwierigkeiten zu erwarten. Dass sich die – ebenfalls im Alter von 17 Jahren (vgl. Akten MIDI 3C pag. 142) – in die Schweiz eingereiste Schwester von B._____ aufgrund der Unterstützung ihrer Familie angeblich «problemlos» in die hiesigen Verhältnisse integriert habe (vgl. Beschwerde S. 5), vermag daran nichts zu ändern: Abgesehen davon, dass die behauptete problemlose Integration weder näher dargelegt noch belegt ist, lassen sich daraus mit Blick auf die Integrationsproblematik des Bruders keine verbindlichen Schlüsse ziehen.

3.6 Zusammenfassend ergibt sich Folgendes: Der Wunsch der Beschwerdeführenden, nach der Tochter nun auch B._____ in die Schweiz und in die hiesige Familiengemeinschaft aufzunehmen und diesem gegebenenfalls eine bessere wirtschaftliche Zukunft zu ermöglichen, ist zwar verständlich. Der Gesetzgeber verlangt für den nachträglichen Familiennachzug indes wichtige Gründe, die vorliegend nicht erstellt sind: B._____ stehen auf den Philippinen seinem fortgeschrittenen jugendlichen Alter entsprechende Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Er ist in einem Alter, das es ihm erlaubt, mit der Unterstützung seiner Mutter von der Schweiz aus und punktueller Betreuung durch die Grossmutter bzw. weitere Familienangehörige oder Dritte selbständig auf den Philippinen zu leben, zumal dort soweit erforderlich auch die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Er ist auf den Philippinen sozialisiert worden, hat dort die gesamte obligatorische Schulzeit durchlaufen, kennt hingegen die hiesigen Gepflogenheiten nicht und verfügt über keinerlei Deutschkenntnisse. Seine Integration in die hiesigen Verhältnisse wäre daher mit grossen Schwierig-

keiten verbunden. Bei dieser Sachlage erscheint, anders als die Beschwerdeführenden geltend machen, eine Übersiedlung B._____ in die Schweiz auch mit Blick auf das Kindeswohl nicht angezeigt bzw. jedenfalls nicht erforderlich. Das Argument, es dauere Jahre, bis ein 16-Jähriger einem Schweizer auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle wegnehme (vgl. Beschwerde S. 5 f.), zielt damit von vornherein ins Leere; für das Verwaltungsgericht besteht keine Veranlassung, von der ständigen Rechtsprechung abzuweichen, wonach wirtschaftliche Überlegungen keinen wichtigen Grund für einen nachträglichen Familiennachzug setzen. Wurde die Frist versäumt, innert welcher das Nachzugsgesuch zu stellen gewesen wäre, spielen auch die Motive, aus denen der Nachzug erst (zu) spät in Betracht gezogen wurde, keine entscheidende Rolle; es geht insoweit nicht darum, die Beschwerdeführenden zu «bestrafen», nur weil zuvor die finanziellen Mittel für einen Familiennachzug fehlten (vgl. Beschwerde S. 6). Schliesslich kann bei der vorliegenden Ausgangslage auch keine entscheidende Rolle spielen, dass der Nachzug der Tochter 2013 offenbar ohne weiteres bewilligt worden war (vgl. Beschwerde S. 3 f.), obschon sich insoweit grundsätzlich dieselben Fragen hätten stellen können.

4.

Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.